

Beitragsordnung **des Albert-Schweitzer-Familienwerk Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.** **gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung.**

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 05.08.2026

§ 1 **Grundsatz**

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge des Vereins. Sie wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ergänzt die Satzung des Vereins.

§ 2 **Beitragspflicht**

1. Ordentliche Mitglieder sind gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung zur Zahlung eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder können freiwillige Beiträge leisten; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

§ 3 **Höhe des Mitgliedsbeitrages**

1. Der Mindestbeitrag beträgt:
 - € 36,00 pro Kalenderjahr oder
 - alternativ € 3,00 monatlich.
2. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag leisten.
3. Für juristische Personen kann der Aufsichtsrat auf Antrag einen angemessenen individuellen Beitrag festlegen.

§ 4 **Fälligkeit und Zahlungsweise**

1. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 01. März eines Kalenderjahres in voller Höhe fällig.
2. Mitglieder, die die monatliche Zahlungsweise wählen, entrichten den Beitrag jeweils zum 15. eines Monats.
3. Der Beitrag soll möglichst im SEPA-Lastschriftverfahren entrichtet werden.
4. Beginnt die Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres, ist der Beitrag anteilig ab dem Eintrittsmonat zu zahlen.

§ 5

Beitragsbefreiung und Stundung

1. Der Aufsichtsrat kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.
2. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

§ 6

Folgen des Beitragsrückstandes

1. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen trotz Mahnung in Rückstand geraten, können gemäß § 4 Abs. 9 der Satzung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
2. Vor einer Streichung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am **05.08.2026** beschlossen und tritt am **05.08.2026** in Kraft.